

Satzung des Vereins "Hardtwaldfreunde Karlsruhe e.V."

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "**Hardtwaldfreunde Karlsruhe e.V.**".

Er ist überparteilich und überkonfessionell. Er hat seinen Sitz in Karlsruhe und ist dort im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Insbesondere hat er die Erhaltung und den Schutz des Hardtwaldes und der ihn umgebenden Naturräume zum Ziel.
2. Der Verein versucht, seinen gestellten Aufgaben gerecht zu werden, indem er:
 - mit seinen Mitteln den Schutz des Hardtwaldes als Naturraum sichert,
 - die Bevölkerung hinsichtlich der naturnahen Nutzung und der Schutzbedürftigkeit des Hardtwaldes aufklärt,
 - Begehungen, Veranstaltungen und Seminare über den Hardtwald durchführt,
 - die ökologische Notwendigkeit stadtnaher Naturräume dokumentiert.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder können sowohl natürliche Personen über 16 Jahren als auch juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Dem/r Bewerber/in steht die Berufung gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrags an die nächste Mitgliederversammlung zu.
3. Fördermitgliedschaft ist möglich. Sie setzt eine ein- oder mehrmalige Spende für den Vereinszweck voraus und ist im Kalenderjahr der Spende mit Rede-, nicht aber mit Stimmrecht in der Mitgliederversammlung verbunden.
4. Die Ausübung der Mitgliederrechte kann nicht übertragen werden.
5. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Tod
2. durch Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten erfolgen kann. Mit Zugang der Austrittserklärung erlöschen alle Mitgliedsrechte. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Austrittsjahres. Bei wichtigen Gründen kann der Vorstand das Ende der Beitragspflicht vorverlegen.
3. durch Ausschluss:
 - ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es seiner Beitragspflicht trotz wiederholter schriftlicher Mahnung nicht nachkommt,
 - ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung ausgeschlossen werden. Dasselbe gilt bei vereinschädigendem Verhalten des Mitglieds.

Dem Mitglied ist vor dem Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Gegen die Entscheidung des Vorstands ist Berufung an die nächste Mitgliederversammlung möglich.

Sie hat aufschiebende Wirkung.

§ 5 Beiträge, Einnahmen und Spenden

1. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Jedes Mitglied ist zur Beitragsleistung verpflichtet.
2. Der Jahresbeitrag ist zum Beginn des Geschäftsjahres zur Zahlung fällig.
3. Mitglieder können wegen besonderer Verhältnisse vorübergehend durch den Vorstand von der Beitragspflicht ganz oder teilweise befreit werden. Das Mitglied muss dies schriftlich bei einem Vorstandsmitglied beantragen.
4. Für alle dem Verein zufließenden Spenden wird eine Spendenbescheinigung ausgestellt.
5. Alle Einnahmen des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins eingesetzt werden.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Arbeitskreise.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet innerhalb der ersten sechs Monate jedes Kalenderjahres statt.
2. Der Vorstand lädt hierzu mindestens zwei Wochen im Voraus schriftlich auf dem kostengünstigsten Weg (z.B. E-Mail, Fax) unter Angabe von Ort und Zeitpunkt ein.
3. Mit der schriftlichen Einladung wird auch die vorläufige Tagesordnung versandt. Zusätzliche Anträge müssen bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand vorliegen oder durch einen Mehrheitsbeschluss in der Mitgliederversammlung zugelassen werden.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - i. Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Haushaltsplanes
 - ii. Entlastung des Vorstandes,
 - iii. Wahl des Vorstandes,
 - iv. Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, für die Dauer von drei Jahren. Deren Wiederwahl ist zulässig,
 - v. Beratung und Beschlussfassung über ordnungsgemäß gestellte Anträge,
 - vi. Beschlussfassung über die Berufung gegen die Ablehnung der Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern durch den Vorstand,
 - vii. Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrags und ggf. von Umlagen,
 - viii. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - ix. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
6. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
7. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn:
 - der Vorstand die Einberufung für erforderlich hält oder
 - die Einberufung von mindestens einem Viertel sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich gefordert wird.Die Einberufung muss unverzüglich erfolgen und richtet sich nach den Vorschriften, die für die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung gelten. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Versammlung.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - der oder dem Vorsitzenden,
 - der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - der Schatzmeisterin bzw. dem Schatzmeister,
 - der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer,
 - der Beisitzerin bzw. dem Beisitzer.Gewählt kann nur werden, wer Mitglied des Vereins ist.
2. Die Amtsperiode der Vorstandsmitglieder dauert jeweils drei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl bei der nächsten baldmöglichst einzuberufenden Mitgliederversammlung im Amt. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.
3. Die bzw. der Vorsitzende und die bzw. der stellvertretende Vorsitzende sowie die Schatzmeisterin bzw. der Schatzmeister vertreten den Verein nach außen jeweils allein. Das Innenverhältnis wird so geregelt, dass die bzw. der stellvertretende Vorsitzende den Verein nur im Verhinderungsfall der bzw. des Vorsitzenden vertritt, die Schatzmeisterin bzw. der Schatzmeister den Verein nur im Rahmen ihrer bzw. seiner Aufgabenstellung vertritt.

Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins, soweit nicht ausdrücklich die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung nach § 8 gegeben ist, die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Die Schatzmeisterin bzw. der Schatzmeister ist verantwortlich für die Finanzen sowie die ordnungsgemäße Kassenführung. Sie bzw. er stellt im Benehmen mit dem Vorstand zu Beginn des Geschäftsjahres einen Haushaltsplan auf, der der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen ist.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand auch von sich aus vornehmen. Er berichtet der nächsten Mitgliederversammlung darüber.

Für Beschlüsse des Vorstands ist die einfache Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Die Abstimmung kann auch im schriftlichen Umlaufverfahren erfolgen.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand kommissarisch ein neues Mitglied berufen, das von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss. Seine Amtszeit endet in diesem Fall mit der Amtszeit des ursprünglich gewählten Vorstandsmitglieds. Dasselbe gilt bei Ausscheiden einer Kassenprüferin bzw. eines Kassenprüfers.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Arbeitskreise

1. Arbeitskreise werden vom Vorstand für folgende Aufgaben eingesetzt :
 - * zur Durchführung und Organisation von Veranstaltungen des Vereins,
 - * zur Unterstützung des Vorstands bei Maßnahmen im Sinne der Aufgaben des Vereins und
 - * zur Vorbereitung von Beschlüssen des Vorstands.
2. Die Arbeitskreise wählen eine Sprecherin bzw. einen Sprecher, die bzw. der den Arbeitskreis gegenüber den Organen des Vereins vertritt.
3. Die Mitarbeit in einem Arbeitskreis steht jedem Mitglied frei.
4. Die Arbeitskreise berichten der Mitgliederversammlung über ihre Arbeit.
5. Alle Arbeitskreise werden entweder für ein Jahr eingerichtet oder für einen Zeitraum, der für die Durchführung ihrer Aufgabe notwendig ist.

§ 11 Kassenprüfung

Die Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer prüfen nach Ablauf des Geschäftsjahres die Finanzbelege des Vereins und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Sie können unvermutet die Kasse prüfen.

§ 12 Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes fertigt die Schriftführerin bzw. der Schriftführer jeweils ein Protokoll an, das auch die bzw. der Vorsitzende oder die bzw. der stellvertretende Vorsitzende unterzeichnet.

§ 13 Auflösung des Vereins, Anfallsberechtigung

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg.
2. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 14 Haftung

Die Haftung der Mitglieder und Organe ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Tag der Errichtung:	31.01.01
Geändert in der Mitgliederversammlung am:	06.02.01
Eingetragen ins Vereinsregister:	22.03.01
Geändert in der Mitgliederversammlung am:	04.11.02
Eingetragen ins Vereinsregister:	22.11.02